

Textteil der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

betreffend den

Bebauungsplan 810 mit örtlichen Bauvorschriften (Krugweg)

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 84 Absatz 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) den Bebauungsplan 810, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen:

Textliche Festsetzungen

§ 1

Art der baulichen Nutzung

(1) Im Gewerbegebiet (GE 1) sind nur zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Betriebe, Lagerplätze und Lagerhäuser,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, wenn sie einem Gewerbebetrieb räumlich und sortimentsbezogen zugeordnet, ihm in Baumasse und Grundfläche deutlich untergeordnet sind und die Verkaufsfläche maximal 10 Prozent der Betriebsgröße beziehungsweise nicht mehr als 200 Quadratmeter Grundfläche beträgt.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Vergnügungsstätten

(2) Im Gewerbegebiet (GE 2) sind nur zulässig:

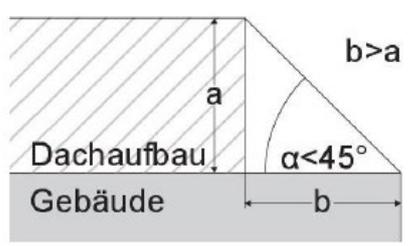
1. Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Betriebe, Lagerplätze und Lagerhäuser,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, wenn sie einem Gewerbebetrieb räumlich und sortimentsbezogen zugeordnet, ihm in Baumasse und Grundfläche deutlich untergeordnet sind und die Verkaufsfläche maximal 10 Prozent der Betriebsgröße beziehungsweise nicht mehr als 200 Quadratmeter Grundfläche beträgt.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die festgesetzten Höhen für die baulichen Anlagen beziehen sich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt B 1. Die genaue Lage des Höhenbezugspunktes ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- (3) Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Höhen ist nur ausnahmsweise für untergeordnete Dachaufbauten und technische Anlagen um bis zu 0,50 Meter zulässig, wenn das Maß ihrer Höhe über der Gebäudeoberkante geringer ist als ihr Abstand zur Gebäudeaußenkante:



Ebenfalls ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Höhen für Dachaufbauten, die der Energiegewinnung und Forschungszwecken dienen.

§ 3 Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen

- (1) Auf den grünbegleitenden, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, in einem Abstand von 3 Metern zur Grundstücksgrenze und auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einem Abstand von 2 Metern zur Straßengrenzungsline zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Einfriedungen in Form von Zäunen entlang der öffentlichen Grünflächen sind zulässig.

Einfriedungen in Form von Zäunen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, sofern sich diese in Verbindung mit einer Hecke aus Sträuchern der Gehölzliste in Form von Schnitthecken unterordnen.

- (2) Die der Versorgung der Baugebiete dienende Nebenanlagen (§ 14 Absatz 2 BauNVO) können ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Verkehrsfläche zugelassen werden.

§ 4 Stellplatzanlagen

- (1) Bei ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je fünf Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Hochstamm, viermal verpflanzt, Stammumfang mindestens 20/25 Zentimeter, gemessen 1 Meter über dem Erdboden) gemäß Nummer. 1 und 2 der

Gehölzliste (siehe Anlage) in maximal 3 Meter Entfernung zur Stellplatzanlage anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare, unbefestigte Fläche im Bereich der Baumscheibe muss mindestens 16 Quadratmeter betragen. Sofern eine durchwurzelbare, unbefestigte Fläche von 16 Quadratmeter für die Einzelbäume nicht erreicht werden kann, sind zusätzliche technische Lösungen (zum Beispiel überfahrbare Baumscheiben, durchwurzelbares Substrat) einzusetzen. Beim Einsatz technischer Lösungen sind die FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) (Pflanzgrubenbauweise 2 überbaute Pflanzgruben) zu berücksichtigen. Es ist eine freie Entwicklung der Baumkronen zu gewährleisten, ein Rückschnitt der Leittriebe ist nicht zulässig. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen. In die Kronentraufbereiche der Bäume darf nicht eingegriffen werden. In Bereichen von öffentlichen und öffentlich genutzten privaten Verkehrsflächen sind standort- und funktionsgerechte Baumarten der jeweils aktuellen Liste der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK-Straßenbaumliste) zu verwenden (Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang mindestens 16/18 Zentimeter, gemessen 1 Meter über dem Erdboden). Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode vom Eingriffsverursacher durchzuführen. Bei Abgang oder bei Beseitigung sind gleichwertige entsprechende Arten innerhalb des jeweiligen Grundstücks vom jeweiligen Bauherrn nachzupflanzen.

- (2) Es ist eine versickerungsfähige Ausführung der Stellplätze, zum Beispiel mit Pflasterrasen oder sickerfähigem Pflaster, einzubauen, sofern wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenguss, Asphaltierung und Betonierung, sind unzulässig. Stellplatzflächen müssen über eine eigene Entwässerung verfügen. Eine Entwässerung auf öffentlichen Verkehrsflächen ist unzulässig.

§ 5

Öffentliche Grünflächen

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung sind Anlagen für die Regenrückhaltung inklusive der notwendigen Unterhalts- und Wirtschaftswege zulässig. Es ist ein Regenrückhaltebecken anzulegen, dieses ist naturnah zu gestalten und mit flachen Böschungsneigungen im Verhältnis 1 zu 3 bis 1 zu 6 zu versehen. Die Unterhaltungswege sind von Gehölzen freizuhalten.

§ 6

Ökologische und klimatische Festsetzungen

- (1) Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume und die Bäume innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. In der überlaubten Fläche (Kronentraufbereich) der als zu erhalten festgesetzten Bäume zuzüglich eines Schutzabstandes von 1,5 Meter sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufschüttungen, Abgrabungen, Pflasterungen und andere Bodenversiegelungen, Grabenverrohrungen oder -verfüllungen, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Verdichtungen, Leitungsverlegungen und sonstige

Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausnahmsweise zugelassen werden können notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und fachgerechte Pflegemaßnahmen, erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen.

Soweit sich Eingriffe in den Wurzelbereich nicht vermeiden lassen, ist der Baumerhalt durch baubegleitende, fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen sicherzustellen (ökologische Baubegleitung). Am Rand der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,5 Meter sind während der Bauphase 2 Meter hohe, feststehende Baumschutzzäune aufzustellen.

Eingriffe in den Baumbestand beziehungsweise Abgänge sind am Standort durch artgleiche Neupflanzungen auszugleichen. Die durchwurzelbare unbefestigte Fläche muss bei Neupflanzungen mindestens 16 Quadratmeter betragen.

- (2) Für Privatgrundstücke mit benachbarten „Öffentlichen Grünflächen“ oder „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind Höhendifferenzen zum öffentlichen Grundstück auf dem Privatgrundstück selbst auszugleichen oder an der Grundstücksgrenze durch geeignete Maßnahmen abzustützen (zum Beispiel Stützmauer).

§ 7

Schallschutzmaßnahmen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) überschreiten.

Teilfläche TF	Emissionskontingent L_{EK}	
	tags	nachts
	[dB(A)]	[dB(A)]
TF ₁	65	50
TF ₂	65	50
TF ₃	65	50
TF ₄	60	45
TF ₅	65	50
TF ₆	65	50
TF ₇	62	47

Abbildung: Darstellung der Teilflächen für die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691.
(dB = Dezibel; (A) = Maßeinheit des Schalldruckpegels (umgangssprachlich Geräuschpegel))

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

- (1) Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schallschutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB sind bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, für schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109-1:2018-01 Kapitel 3.16 durchzuführen.

Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ ergibt sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel L_a gemäß DIN 4109-2:2018-01, Kapitel 4.4.5, und einem Korrekturpegel $K_{Raumart}$ der zu schützenden Raumart nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei bestimmt sich der Korrekturpegel für die Raumart gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Raumart	Korrekturpegel $K_{Raumart}$ in dB
Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	25
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	30
Büroräume und Ähnliches	35

- (2) Vorkehrungen zum Schallschutz sind bei Neubauten, bei wesentlichen baulichen Änderungen und bei Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, auszuführen.
- (3) Der Nachweis zur Einhaltung der konkreten Dämmwerte der Einzelbauteile (Wände, Dächer, Fenster, Türen, Jalousiekästen, Lüftungssysteme und sonstige Bauteile) ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Bei Abweichungen ist der ausreichende Lärmschutz im Einzelfall gemäß DIN 4109:2018-07 nachzuweisen.
- (4) Für schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenbauteile auch im Lüftungszustand, zum Beispiel durch schallgedämmte Lüftungssysteme, sichergestellt werden, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann. Diese bauliche Maßnahme ist für alle Fassaden mit einem nach DIN 18005 ermittelten Beurteilungspegel größer 45 dB(A) nachts erforderlich. Betroffen sind alle Flächen, in denen der maßgebliche Außenlärmpegel über 58 dB(A) liegt.
- (5) Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandte Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) reduziert werden.

§ 8

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden

Für die Vorhaben Regenrückhaltebecken, einschließlich eventueller Materialumlagerung aus dem Regenrückhaltebereich in das Plangebiet und Planstraßenerstellung, gleichermaßen Leitungs- und Kanalbauarbeiten, ist von dem nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 mit Bodenschutzkonzept einschließlich Bodenschutzplan und Bodenmanagementkonzept zu beauftragen und in der Ausführung umzusetzen.

§ 9

Zuordnung von Flächen, Maßnahmen und Kosten zum Ausgleich

Hinweis ohne Normcharakter:

Der Bebauungsplan 810 verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß der Eingriffsbilanzierung besteht ein Kompensationsdefizit, das auf externen Flächen ausgeglichen werden muss.

Externe Kompensationsmaßnahmen:

Es werden externe Ersatzflächen in einer Größenordnung von rund 6,2 **Hektar** benötigt.

Moorplacken	Flurstücke 27 und 28, Flur 29, Gemeinde Ohmstede Entwicklung einer seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiese mit dem Ziel Wiesenvogelschutz	Circa 2,3 Hektar (23.446 Quadratmeter)
Bornhorster Huntewiesen	Flurstück 230, Flur 24 , Gemeinde Ohmstede Entwicklung einer seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiese mit dem Ziel Wiesenvogelschutz	Circa 2,5 Hektar (25.000 Quadratmeter)
Westlich Everstenmoor	Teilflächen der Flurstücke 156 und 157, Flur 28, Gemeinde Edeweicht Entwicklung von Extensivgrünland auf Moorböden	Circa 0,6 Hektar (5.627 Quadratmeter)

Südwestlich Fliegerhorst	Teilfläche des Flurstücks 112/1, Flur 17, Gemarkung Eversten Entwicklung von Wallhecken	Circa 0,78 Hektar (7.800 Quadratmeter)
-----------------------------	---	---

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Oldenburg. Die Kosten für die Flächen (Kompensationsflächen) und Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden zu

- 83 Prozent den Gewerbeflächen und
- 17 Prozent den öffentlichen Verkehrsflächen

zugeordnet.

§ 10 Festsetzung zum Hochwasserschutz

Bei Bauvorhaben ist eine örtliche Rückstauenebene von 0,25 Meter über Geländeoberkante Straße bei den jeweiligen Bauvorhaben als minimale Rückstauhöhe für Schmutz- und Regenwasserkanäle zu beachten.

§ 11 Örtliche Bauvorschriften

(1) Dachbegrünung

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad zu begrünen. Die Dachflächen sind dauerhaft und fachgerecht mit einer stark durchwurzelbaren Substratschicht von mindestens 12 cm zu versehen und mindestens extensiv (besser intensiv) zu begrünen, sodass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist. Dies gilt nicht für die Teile der Dachflächen, die durch andere zulässige Nutzungen der Dachfläche in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Belichtungszwecke, begehbare Dachterrassen oder Ähnliches).

(2) Fassadenbegrünung

Mindestens 20 Prozent der Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind dauerhaft mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Diese Angabe bezieht sich auf die Bruttofläche der gesamten Fassade. Bei besonderen Fällen, zum Beispiel von Glasfassaden, kann gemäß Paragraph 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches eine Befreiung von der Festsetzung beantragt werden. Ausnahmen von der Fassadenbegrünung sind für Fassaden, die der Energiegewinnung dienen, zulässig.

(3) Nicht überbaute Grundstücksflächen

Der Anteil des Grundstücks, der nicht durch zulässige bauliche Anlagen genutzt wird, ist ausschließlich als Rasen-, Stauden- oder Gehölzfläche oder als Nutzgarten (Obst-/Gemüse-/Blumengarten) gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Eine flächige Gestaltung mit toten Materialien, wie zum Beispiel Kies, Schotter oder Holzhackschnitzel auf Folie/Flies, sowie jegliche Form der flächigen Befestigung, auch durch Rasengittersteine, Fugenpflaster et cetera, ist nicht zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 3 NBauO handelt, wer den vorstehenden Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Absatz 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Solaranlagen

Bei der Errichtung von Gebäuden sind mindestens 50 Prozent der Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) auszustatten.

Anderweitige, weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Nutzung von Solarenergie haben Vorrang.

Auswahlliste für klimatolerante Gartenpflanzen in der Stadt Oldenburg

Hinweis: Die Artauswahl sollte immer auf den speziellen Standort mit seinen spezifischen Eigenschaften abgestimmt werden! Beratungen dazu bieten entsprechende Fachbetriebe des Garten- und Landschaftsbaus, Baumschulen oder Gartenfachmärkte an.

	Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe	Breite	Eigenschaften
Große Bäume (8 - 15 m Höhe) für große Grundstücke					
1	<i>Acer campestre</i> ('Elsrijk')	Feld-Ahorn	6 - 12 m	4 - 6 m	verträgt trockene, arme Böden und hohe Versiegelung, schmaler und gleichmäßiger Wuchs
2	<i>Acer opalus</i>	Schneeballblättriger Ahorn	8 - 12 m	5 - 10 m	offene Krone, sehr anpassungsfähig an den Boden, wärmeliebend und hitzeverträglich
3	<i>Alnus x spaethii</i>	Purpur-Erle	12 - 15 m	8 - 10 m	frosthart, windfest, schnell wachsend, lange haaftendes Laub
4	<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel	15 m	8 - 12 m	anspruchulose, stadtklimafest, regelmäßige breite Krone
5	<i>Malus tschonoskii</i>	Wolliger Apfel	8 - 12 m	6 - 8 m	schmale Krone, gerader, geringe Schorfanfälligkeit
6	<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche	10 - 12 m	8 - 10 m	anspruchlos, winterhart, gesund, Früchte dekorativ, langsames Anwachsen
7	<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'	Echte Mehlbeere	6 - 12 m	4 - 7 m	kleiner und schmaler als die Art, langsamwüchsig, schöne Blüte und Früchte
8	<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	10 - 15 m	8 - 12 m	verträgt sommerliche Hitze und Trockenheit, auffällige Blüte, große und essbare Früchte
9	<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere	9 - 12 m	4 - 7 m	gerader, durchgehender Stamm, stadtklimafest, windfest, frosthart, schöne Blüte und Früchte
10	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	10 - 15 m	7 - 12 m	langsam wachsend, auffällige Blüte, trockenheitsresistent und hitzefest
11	<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	Winter-Linde	8 - 12 m	4 - 6 m	kegelförmige, dichte, regelmäßige Krone, Äste aufrecht bis überhängend, langsam und kompakt wachsend
12	<i>Quercus frainetto</i>	Ungarischer Eiche	10 - 15 m	10 - 15 m	stadtklimafest, gleichmäßige und geschlossene Krone, oval bis rundlich
Mittelgroße Bäume (6 - 10 m Höhe) für mittlere bis größere Grundstücke					
13	<i>Acer buergerianum</i>	Dreizahn Ahorn	8 - 10 m	4 - 6 m	etwas frostempfindlich, neigt zu Frostrissen, spektakuläre Herbstfärbung, auch als Großstrauch
14	<i>Acer platanoides</i> 'Columnare'	Spitz-Ahorn	8 - 10	2 - 7 m	frosthart, hitze- und trockenheitsverträglich, windfest und schattenverträglich
15	<i>Amelanchier arborea</i> 'Robin Hill'	Felsenbirne	5 - 10 m	3 - 5 m	früh blühend und angenehm duftend, kleine Krone, auch als Großstrauch
16	<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche	8 - 10 m	bis 3 m	deutlich schlanker als Sorte "Fastigiata", in der Jugend Stammrisse nach Spätfrost
17	<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche	8 - 10 m	4 - 8 m	kein Eschentriebsterben, schwachwüchsig, nicht für befestigte Flächen, schöne Blüte
18	<i>Magnolia kobus</i>	Kobus-Magnolie	bis 10 m	4 - 8 m	gute Kronenausbildung, auffallend schöne Blüte, neigt zu Stammrissen
19	<i>Parrotia persica</i>	Eisenholzbaum	6 - 10 m	5 - 9 m	attraktive Herbstfärbung, oberflächennahes Wurzelwachstum, keine Überpflasterung, auch als Großstrauch
Kleine Bäume (5 - 8 m Höhe) für kleine Grundstücke und Vorgärten					
20	<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn	5 - 8 m	4 - 7 m	hitze- und trockenheitsverträglich, langsam wachsend, breite Krone, kalkliebend, auch als Großstrauch
21	<i>Acer x zoeschense</i> 'Annae'	Zoescher Ahorn	5 - 8 m	5 - 7 m	hitzeverträglich, auffallende Herbstfärbung, oft mehrstämmig, auch als Großstrauch
22	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	4 - 7 m	4 - 6 m	anspruchlos, kleine Krone, sehr frühe Blüte, auffällige Früchte, auch als Großstrauch
23	<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Carrierei'	Apfel-Dorn	bis 7 m	5 - 7 m	starke Dornen, im Alter breite Krone, schöne Blüte und dekorative Früchte, auch als Großstrauch
24	<i>Crataegus prunifolia</i>	Pfaumenblättriger Weißdorn	6 - 7 m	4 - 6 m	frosthart, windfest, lange Dornen, im Alter breite Krone, schöne Blüte und Früchte, auch als Großstrauch
25	<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenbaum	6 - 8 m	bis 5 m	auffallende Blüten, langsam wachsend, schöne Früchte und Herbstfärbung, auch als Großstrauch
26	<i>Malus</i> 'Evereste'	Zier-Apfel	4 - 6 m	3 - 5 m	geringe Schorfanfälligkeit, dekorative Früchte, auch als Großstrauch
Schmale Bäume (bis 5 m Breite) für schmale Grundstücke oder Reihenhausgärten					
27	<i>Amelanchier arborea</i> 'Robin Hill'	Felsenbirne	5 - 10 m	3 - 5 m	früh blühend und angenehm duftend, kleine Krone, auch als Großstrauch
28	<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche	8 - 10 m	bis 3 m	deutlich schlanker als Sorte "Fastigiata", in der Jugend Stammrisse nach Spätfrost
29	<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenbaum	6 - 8 m	bis 5 m	auffallende Blüten, langsam wachsend, schöne Früchte und Herbstfärbung, auch als Großstrauch
30	<i>Malus</i> 'Evereste'	Zier-Apfel	4 - 6 m	3 - 5 m	geringe Schorfanfälligkeit, dekorative Früchte, auch als Großstrauch
Markierte Bäume können als Ersatz i. S. d. Naturschutzrechts angerechnet werden.					
Sie zeichnen sich durch einen hohen Biodiversitätsindex aus, haben also einen größeren ökologischen Wert und werden von der heimischen Fauna genutzt					

Auswahlliste für klimatolerante Gartengehölze in der Stadt Oldenburg

	Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe	Eigenschaften
Obstgehölze				
31	<i>Cydonia oblonga</i> Fruchtsorten	Quitten		Empfehlenswerte Sorten für Oldenburg sind in der Liste 'Empfehlenswerte Obstsorten für Landschaft und Garten in Weser-Ems' zu finden. Dort sind auch Informationen zu Standortansprüchen und Reifezeitpunkten angegeben. Die Liste kann bei der Stadt Oldenburg über den Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz bezogen werden: Telefon 0441 235-2854, umwelt@stadt-oldenburg.de. Alternativ kann zu empfehlenswerten Sorten sowie deren Eigenschaften und Wuchshöhen auch direkt bei spezialisierten Baumschulen beraten werden. Größen: Die Wuchshöhe und -breite hängt von der Sorte ab und kann stark durch Schnittmaßnahmen beeinflusst werden.
32	<i>Malus domestica</i> Fruchtsorten	Äpfel		
33	<i>Prunus avium</i> Fruchtsorten	Süßkirschen		
34	<i>Prunus cerasus</i> Fruchtsorten	Sauerkirschen		
35	<i>Prunus domestica</i> Fruchtsorten	Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen		
36	<i>Pyrus communis</i> Fruchtsorten	Birnen		
Strauch- & Heckenpflanzen				
37	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		verträgt trockene, arme Böden und hohe Versiegelung, schmaler und gleichmäßiger Wuchs
38	<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne		frosthart, stadtklimafest, hitzeverträglich, windresistent, für freiwachsende Hecken geeignet
39	<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze		frosthart, wärmeliebend, schnittfest, längliche essbare Beeren
40	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		in der Jugend Stammrisse nach Spätfrost
41	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche		anspruchlos, kleine Krone, sehr frühe Blüte, auffällige Früchte, auch als Großstrauch
42	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		frosthart, hitzetolerant, schattenverträglich, Wurzelausläufer, stadtklimafest, für freiwachsende Hecken geeignet
43	<i>Cotoneaster multiflorus</i>	Vielblütige Zwergmispel		Stadtklimafest, sehr frosthart
44	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn		verträgt Hitze und Trockenheit, schöne Blüte, essbare rote Früchte
45	<i>Crataegus prunifolia</i>	Pflaumenblättriger Weißdorn		frosthart, windfest, lange Dornen, im Alter breite Krone, schöne Blüte und Früchte, auch als Großstrauch
46	<i>Ilex aquifolium 'J. C. van Tol'</i>	Stechpalme		immergrün, dekorative aber giftige Früchte, Sorte hat kaum Dornen, frosthart
47	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster		halbbimmergrün, späte Bienenweide, schwarze, leicht giftige Beeren, Vogelnährgehölz
48	<i>Rosa glauca</i>	Hechtrose		frosthart, hitzefest, stadtklimafest, windhart, etwas schattenverträglich
49	<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose		frosthart, sehr robust, schattenverträglich, windresistent, verträgt Hitze und Trockenheit
50	<i>Taxus baccata</i>	Eibe		immergrün, sehr schnittverträglich, langsam wachsend, giftig, Frostschäden bei Sonne und Trockenheit
51	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball		Industrie- und stadtklimafest, für freiwachsende Hecken geeignet
Kletterpflanzen				
52	<i>Akebia quinata</i>	Akebie	6 - 10 m	Bodentriebe wurzeln, in der Jugend etwas frostempfindlich, wärmeliebend
53	<i>Campsis radicans</i>	Flamenco	6 - 10 m	Haftwurzeln, leicht windender Strauch, starkwachsenden, orange Blüte
54	<i>Clematis in Sorten</i>	Waldrebe	3 - 10 m	Kletterstrauch, benötigt Rankgerüst
55	<i>Euonymus fortunei</i>	Kletterspindel	1 - 3 m	stadtklimafest, gut frosthart, spätfrostempfindlich; leicht verpflanzbar, verträgt Rückschnitt
56	<i>Hedera helix</i>	Gewöhnlicher Efeu	10 - 20 m	klettert mit Haftwurzeln - vorsicht bei losen Fassadenteilen! Immergrün, späte Blüte für Insekten
57	<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen	bis 8 m	Frostharte, ausdauernde Staude, rechtswindend, zweihäusig, etwas wärmeliebend
58	<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie	10 - 15 m	Haftwurzeln und leicht schlingend, Sommergrün, flache weiße Blüten (25 cm breit)
59	<i>Lonicera in Sorten</i>	Heckenkirsche	3 - 8 m	Schlinge, benötigt ein Ranggerüst, Sommergrün, verschiedene Blüten Farbe und Anzahl in Gruppe
60	<i>Jasminum nudiflorum</i>	Winter-Jasmin	bis 3 m	benötigt ein Rankgerüst, immergrün, gelbe Blüten im Winter
61	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Mauerkatze	12 - 15 m	Haftscheibenranker, Selbstklimmer; frosthart, wärmeliebend, stadtklimafest, rauchhart
62	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein	10 - 15 m	Haftscheibenranker, Selbstklimmer, gut frosthart, wärmeliebend.
63	<i>Polygonum aubertii</i>	Vogelknöterich	8 - 15 m	Schlinge, benötigt Ranggerüst, stark und sehr dicht wachsend, weiße zarte Blüten Juli- Sept
64	<i>Rosa in Sorten</i>	Kletterrosen	bis 3 m	benötigt ein Rankgerüst, je nach Sorte auffällige Blüte, teilweise zierende Hagebutten
65	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	1 - 3 m	benötigt ein Rankgerüst, essbare Früchte
66	<i>Vitis vinifera</i>	Echte Weinrebe	8 - 10 m	gut schnittverträglich